

## Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar

---

**Datum:** 21.08.2025  
**Federführung:** 32.7 Abt. Ordnungsangelegenheiten, Wahlen und Friedhof  
**Beteiligte Ämter:** I Bürgermeister  
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG  
II Senator  
32 ORDNUNGSAMT  
**Beratungsfolge**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	01.09.2025	Ö
Finanzausschuss (Vorberatung)	10.09.2025	Ö
Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Entscheidung)	25.09.2025	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt  
die in der Anlage 1 beigefügte Variante 1 (Kostendeckungsgrad 100) der  
Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar  
oder alternativ  
die in der Anlage 2 beigefügte Variante 2 (Kostendeckungsgrad 90) der  
Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar.

### Begründung

Die derzeit aktuelle Friedhofsgebührensatzung wurde für den Zeitraum 2021 - 2023 erarbeitet. Um zukünftig über eine aktuelle Basis zu verfügen, ist der Kalkulationszeitraum 2025 - 2027 heranzuziehen.

Der Friedhof der Hansestadt Wismar besteht hierbei aus einem gebührenrelevanten Teil, welcher dem Bestattungswesen zuzurechnen ist, und einem nicht gebührenrelevanten Teil.

Der dem Bestattungswesen zuzurechnenden Teil ist gebührenrelevant. Dieser setzt sich aus den Kosten der Räumlichkeiten, der Grabnutzungen, Grabpflegekosten, für Grabherstellungen, Ausbettungen und Trägerleistungen sowie Genehmigungen zusammen. Darin sind anteilig die Kosten für Personal, Material, Technik, Ver- und Entsorgung enthalten. Lediglich dieser gebührenrelevante und somit umlagefähige Teil wurde bei der Gebührenbedarfskalkulation entsprechend umgelegt.

Dem nicht gebührenrelevanten Teil sind die Unterhaltung des öffentlichen Grüns auf dem Friedhof und der Kriegsgräberstätten zuzuordnen. Diese sind nicht umlagefähig und somit in der Gebührenbedarfskalkulation auch nicht umgelegt worden.

Die Gebührenbedarfskalkulation der vorliegenden Friedhofsgebührensatzung wurde erstmalig durch eine Fachfirma durchgeführt. Hierfür konnte die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH gebunden werden.

Die Gebührenbedarfskalkulation basiert auf den Betriebsabrechnungsbögen der letzten Haushaltsjahre.

Auf dieser Grundlage wurden für den Kalkulationszeitraum 2025 - 2027 zukünftige Planungen und zu erwartende Tendenzen sowie jährliche Kostensteigerungen von ca. 5 % eingerechnet.

Bei der Gebührenbedarfskalkulation in der Variante 1 wird ein Kostendeckungsgrad von 100 % der ansatzfähigen/umlagefähigen Kosten angestrebt. Im Rahmen des KAG M-V besteht hier jedoch die Ausnahmenvorschrift, welche im Rahmen des Sozialen die Möglichkeit eröffnet, in Ausnahmefällen nicht kostendeckend zu kalkulieren. Diese Möglichkeit soll bei der Position 1.7 (Stillgeborene Kinder) und 2.4 (Erdwahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre für 1 Sarg) genutzt werden. Die Friedhofsgebührensatzung soll als Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren in diesem Umfang dienen.

Die Variante 2 der Gebührenbedarfskalkulation stellt einen Kostendeckungsgrad von 90 % der ansatzfähigen/umlagefähigen Kosten dar.

### Finanzielle Auswirkungen

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

#### 1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

##### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55300.4325000/TH 06 55300.4324000/TH 06	Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

##### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55300.6325000/TH 06 55300.6324000/TH 06	Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

##### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

##### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

##### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Die Erträge des Ergebnishaushaltes unterliegen dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit. Vor dem Bilanzstichtag erhaltende Einnahmen sind nach § 36 Abs. 2 GemHVO-Doppik als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen. In den einzelnen Nutzungsjahren ist der Rechnungsabgrenzungsposten anteilig ertragswirksam aufzulösen, womit die periodengerechte Zuordnung sichergestellt ist.

Für die Dauer der jeweiligen Nutzungszeiten werden Rechnungsabgrenzungen gebildet für Grabnutzungen und Pflegeleistungen - ab 2027 zusätzlich für Umsatzsteuer auf umsatzsteuerpflichtige Leistungen.

Die Einzahlungen des Finanzhaushaltes werden dagegen entsprechend des Kassenwirksamkeitsprinzips im laufenden Haushaltsjahr in voller Höhe erfasst.

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55300.4325000/TH 06 55300.4324000/TH 06	Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55300.6325000/TH 06 55300.6324000/TH 06	Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

Siehe 1. – Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr.

**3. Investitionsprogramm**

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

**4. Die Maßnahme ist:**

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
x	Vorgeschrieben durch: KAG M-V

(Alle Beträge in Euro)

**Anlage/n**

1 - Anlage 1 - Variante 1 - Friedhofsgebührensatzung Kostendeckungsgrad 100 (öffentlich)

2 - Anlage 2 - Variante 1 - Synopse Kostendeckungsgrad 100 (öffentlich)

3 - Anlage 3 - Variante 2 - Friedhofsgebührensatzung Kostendeckungsgrad 90 (öffentlich)

4 - Anlage 4 - Variante 2 - Synopse Kostendeckungsgrad 90 (öffentlich)

5 - Anlage 5 - Gebührensystem (öffentlich)

6 - Anlage 6 - Prognose 2025 -2027 (öffentlich)

Der Bürgermeister

(Dieses Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

# Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), der §§ 1, 2, 4 bis 6 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V in der Fassung vom 3. Juli 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1164, ber. 1326), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom \_\_.\_\_.2025 folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

## § 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen in Anspruch nimmt.
- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung der Friedhofsverwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen, mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

## § 4 Gebührentarif

### (1) Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen. Sie gelten für die Dauer der Ruhezeiten pro Grabstätte.

Die Ruhezeiten betragen für:

- Säрге von Verstorbenen über 6 Jahre	25 Jahre
- Säрге von Verstorbenen bis 6 Jahre	20 Jahre
- Urnen	20 Jahre
- Stillgeborene Kinder	4 Jahre

Die Gebühren der pflegefreien Grabarten (Reihengräber inkl. Grabpflege, Wahlgräber inkl. Grabpflege) setzen sich zusammen aus Grabnutzungsgebühren und den Kosten für Grabpflegeleistungen (Herstellungs- und Unterhaltungsaufwand der Grabanlagen für die Dauer der gesamten Ruhezeiten). Alle Beträge in dieser Satzung sind Nettoangaben. Für Grabpflegeleistungen und zusätzliche Leistungen gem. § 4 Abs. 6 ist ab dem 01.01.2027 Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz zu erheben.

Die Grabarten, die von der Umsatzsteuerpflicht betroffen sind, sind unter den Punkten 1.3 bis 1.7 sowie 2.8 bis 2.11 dieser Satzung aufgeführt.

### 1. Reihengrabstätten

Die Vergabe der Grabplätze erfolgt der Reihe nach. Es sind keine Verlängerungen möglich.

1.1 Erdreihengrabstätte für 1 Sarg 2.377,11 €

1.2 Urnenreihengrabstätte für 1 Urne 1.113,18 €

### Reihengräber inkl. Grabpflege

Die Grabpflegeleistungen sind umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2027.

1.3 Erdgrabstätte für 1 Sarg in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege 2.933,78 €  
Grabnutzungsgebühr 2.377,11 € zzgl. Grabpflegekosten 556,67 €

1.4 Urnengrabstätte für 1 Urne in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege 1.188,38 €  
Grabnutzungsgebühr 787,57 € zzgl. Grabpflegekosten 400,81 €

1.5 Urnengrabstätte für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung inkl. Pflege, 4.210,69 €  
Anlage für mind. 26 Urnen  
Grabnutzungsgebühr 1.113,18 € zzgl. Grabpflegekosten 3.097,51 €

1.6 Urnengrabstätte für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung inkl. Pflege 1.239,71 €  
(Bestattungen von Amtswegen), Anlage für mind. 26 Urnen  
Grabnutzungsgebühr 1.113,18 € zzgl. Grabpflegekosten 126,53 €

1.7 Grabstätte für 1 Sarg oder 1 Urne in Grabgemeinschaft für stillgeborene Kinder inkl. Pflege Grabnutzungsgebühr 62,00 € zzgl. Grabpflegekosten 16,00 €	78,00 €
--	---------

## 2. Wahlgrabstätten

Auf Wahlgrabstätten sind grundsätzlich mehrere Bestattungen zulässig. Verlängerungen des Nutzungsrechtes sind möglich. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Grablage.

Verlängerungen oder Reservierungen werden taggenau angerechnet.

2.1 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg (Aufbettung von max. 2 Urnen möglich)	2.377,11 €
2.1.a) jährlich	95,08 €
2.2 Erdwahlgrabstätte für 2 Särgen (Aufbettung von max. 4 Urnen möglich)	4.754,22 €
2.2.a) jährlich	190,17 €
2.3 je weitere Erdwahlgrabstätte (Aufbettung von max. 2 Urnen möglich)	2.377,11 €
2.3.a) jährlich	95,08 €
2.4 Erdwahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre für 1 Sarg	200,00 €
2.4.a) jährlich	10,00 €
2.5 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	1.855,30 €
2.5.a) jährlich	92,77 €
2.6 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	3.339,55 €
2.6.a) jährlich	166,98 €
2.7 Aufbettung einer Urne auf Erdwahlgrabstätte	742,12 €
2.7.a) jährlich	37,11 €

## Wahlgräber inkl. Grabpflege

Die Grabpflegeleistungen sind umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2027.

2.8 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 2 Urnen in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege Grabnutzungsgebühr 4.232,41 € zzgl. Grabpflegekosten 1.823,06 €	6.055,47 €
2.8.a) jährlich	242,22 €
2.9 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege Grabnutzungsgebühr 1.855,30 € zzgl. Grabpflegekosten 395,00 €	2.250,30 €
2.9.a) jährlich	112,52 €
2.10 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft am Baum inkl. Pflege Grabnutzungsgebühr 3.246,78 € zzgl. Grabpflegekosten 65,76 €	3.312,54 €
2.10.a) jährlich	165,63 €
2.11 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen am Einzelgehölz/Baum inkl. Pflege Grabnutzungsgebühr 3.339,55 € zzgl. Grabpflegekosten 342,77 €	3.682,32 €
2.11.a) jährlich	184,12 €

<b>(2) Gebühren für Aufbewahrung, Benutzung der Räumlichkeiten und Trauerfeiern am Grab/Beerdigungen</b>	
1. Leichenkammer	42,45 €
Die Gebühr beinhaltet:	
- die Annahme und Aufbewahrung eines Sarges (max. 10 Std.) einer Urne (max. 10 Tage) bis zur Beerdigung	
2. Große Feierhalle	
2.1 zur Durchführung einer Trauerfeier	380,60 €
<b>Inanspruchnahme der Feierhalle insg.: 90 Min.</b>	
Die Gebühr beinhaltet:	
- die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme	
- die Benutzung des Warteraumes	
- die Benutzung der großen Feierhalle inkl. Ausstattung	
- den Kranztransport zur Grabstätte	
- den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung	
2.2 je weitere 30 Minuten	126,87 €
2.3 für öffentliche Veranstaltungen im Rahmen des Widmungszweckes, die die Würde des Raumes und des Friedhofs unangetastet lassen (30 Min.)	126,87 €
2.4 je weitere 30 Minuten	126,87 €
3. Abschiedsraum	
3.1 zur Durchführung einer Trauerfeier / Abschiednahme für max. 12 Personen (30 Min.)	491,01 €
Die Gebühr beinhaltet:	
- die Benutzung des Abschiedsraumes inkl. Ausstattung	
- die Benutzung des Warteraumes	
- den Kranztransport zur Grabstätte	
- den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung	
3.2 je weitere 30 Minuten	491,01 €
4. Kleine Kapelle auf dem Westfriedhof	
4.1 zur Durchführung einer Trauerfeier an einer Urne für max. 10 Personen (30 Min.)	820,31 €
Die Gebühr beinhaltet:	
- die Benutzung der Kapelle inkl. Ausstattung	
- den Kranztransport zur Grabstätte	
- den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung	
4.2 je weitere 30 Minuten	820,31 €
5. Durchführung einer Trauerfeier am Grab bzw. einer Beerdigung – ohne Nutzung der Räumlichkeiten (45 Min.)	61,09 €

### **(3) Bestattungsgebühren**

Die Gebühr für die Grabherstellung beinhaltet:

- die Bereitstellung von Grabverbaumaterial, Laufrostern und Grabmatten
- das Ausheben sowie anschließende Verfüllen des Grabes
- das Aufstellen des Streubehälters

1. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen über 6 Jahre, Mo.-Fr.

1.1 maschinell	530,86 €
1.2 manuell	1.788,16 €
2. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen bis 6 Jahre, Mo.-Fr.	223,52 €
3. Grabherstellung für eine Urne	111,03 €

### **(4) Gebühren für Trägerleistungen und Kranztransporte**

1. Annahme und Transport von einem Sarg pro Träger	81,45 €
2. Trägerleistung für anonyme Erdbestattung mit 4 Trägern	325,80 €
3. Trägerleistung für eine Urne pro Träger	81,45 €
4. Kranztransport zur Grabstätte ohne Nutzung der Friedhofsräumlichkeiten	81,45 €

### **(5) Gebühren für Ausbettungen**

1. Ausbettung eines Sarges	969,50 €
----------------------------	----------

Die Gebühr beinhaltet:

- Einbeziehung des Gesundheitsamtes
- spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal
- Öffnen und Schließen des Grabes per Handarbeit sowie das Heben und Sichern des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativen Behältnis
- Überführung zu einem anderen Grabplatz auf dem Friedhof

Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren und Pflegekosten werden nicht erlassen/erstattet.

2. Ausbettung einer Urne	605,94 €
--------------------------	----------

Die Gebühr beinhaltet:

- Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne
- die Überführung zum anderen Grabplatz auf dem Friedhof

Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren und Pflegekosten werden nicht erlassen/erstattet.

### **(6) Gebühren für zusätzliche Leistungen**

(Die Grabpflegeleistungen sind umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2027)

1. Stundensatz Verwaltungspersonal	51,11 €
2. Einsatz von friedhofsgärtnerischem Personal, pro Person je angefangene Stunde	44,00 €
3. Mindestpflege von Grabstätten nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeiten pro Jahr:	
3.1 Erdgrabstätten	28,51 €
3.2 Urnengrabstätten	19,00 €

### **(7) Verwaltungsgebühren**

Die Verwaltungsgebühren werden nach dem, mit der Amtshandlung verbundenen

Verwaltungsaufwand bemessen für:

1. Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je Dokument	12,92 €
---	---------

2. Beschaffung von Unterlagen und Dokumenten von anderen Behörden und Institutionen je	17,23 €
3. Leistungen für Bestattungsprozess (Terminabstimmungen, Erstellung von Urnenanforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen)	25,85 €
4. Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung	
4.1 für ein stehendes Grabmal je	48,83 €
4.2 für ein liegendes Grabmal je	32,56 €
5. Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je	77,54 €
6. Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr je	38,77 €
Fahrgenehmigungen werden auf Antrag nur nutzungsberechtigten Personen erteilt, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ oder "aG" vorweisen können.	
7. Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten	
7.1 pro Kalenderjahr:	103,39 €
7.2 Einzelfallbezogen:	12,92 €
8. Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene 1/2 Stunde	25,85 €
9. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung (Nummern 4, 5, 6 und 7) abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 – 75 % der Gebühr zu entrichten, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.	
10. Für die Zurückweisung von Widersprüchen beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.	

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.10.2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2024 außer Kraft.

Wismar, den

Dienstsiegel

Thomas Beyer  
Bürgermeister

## Synopse zur Friedhofsgebührensatzung

Friedhofsgebührensatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung	Friedhofssatzung der Hansestadt Wismar vom xx.xx.2025
<p><b>§ 1 Gebührenpflicht</b>  Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.  Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p><b>§ 1 Gebührenpflicht</b>  Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.  Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p><b>§ 2 Gebührenschuldner</b>  (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen in Anspruch nimmt.  (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung der Friedhofsverwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat.  (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p><b>§ 2 Gebührenschuldner</b>  (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen in Anspruch nimmt.  (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung der Friedhofsverwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat.  (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>
<p><b>§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</b>  (1) Die Benutzungsgebühren entstehen, mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.  (2) Die Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.  (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.</p>	<p><b>§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</b>  (1) Die Benutzungsgebühren entstehen, mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.  (2) Die Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.  (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.</p>

§ 4 Gebührentarif (1) Grabnutzungsgebühren	§ 4 Gebührentarif (1) Grabnutzungsgebühren
<p>Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen. Sie gelten für die Dauer der Ruhezeiten pro Grabstätte.</p> <p>Die Ruhezeiten betragen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Säрге von Verstorbenen über 6 Jahre 25 Jahre</li> <li>- Säрге von Verstorbenen bis 6 Jahre 20 Jahre</li> <li>- Urnen 20 Jahre</li> <li>- Stillgeborene Kinder 4 Jahre</li> </ul> <p>Die Gebühren der pflegefreien Grabarten setzen sich zusammen aus Grabnutzungsgebühren und den Kosten für Pflegeleistungen (Herstellungs- und Unterhaltungsaufwand der Grabanlagen für die Dauer der gesamten Ruhezeiten). Alle Beträge in dieser Satzung sind Nettoangaben. Für Grabpflegeleistungen und zusätzliche Leistungen gem. § 4 Abs. 6 ist ab dem 01.01.2023 Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz zu erheben.</p>	<p>Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen. Sie gelten für die Dauer der Ruhezeiten pro Grabstätte.</p> <p>Die Ruhezeiten betragen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Säрге von Verstorbenen über 6 Jahre 25 Jahre</li> <li>- Säрге von Verstorbenen bis 6 Jahre 20 Jahre</li> <li>- Urnen 20 Jahre</li> <li>- Stillgeborene Kinder 4 Jahre</li> </ul> <p>Die Gebühren der pflegefreien Grabarten (Reihengräber inkl. Grabpflege, Wahlgräber inkl. Grabpflege) setzen sich zusammen aus Grabnutzungsgebühren und den Kosten für Grabpflegeleistungen (Herstellungs- und Unterhaltungsaufwand der Grabanlagen für die Dauer der gesamten Ruhezeiten). Alle Beträge in dieser Satzung sind Nettoangaben. Für Grabpflegeleistungen und zusätzliche Leistungen gem. § 4 Abs. 6 ist ab dem 01.01.2027 Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz zu erheben.</p> <p>Die Grabarten, die von der Umsatzsteuerpflicht betroffen sind, sind unter den Punkten 1.3 bis 1.7 sowie 2.8 bis 2.11 dieser Satzung aufgeführt.</p>
<p><b>1. Reihengrabstätten</b></p> <p>Die Vergabe der Grabplätze erfolgt der Reihe nach. Es sind keine Verlängerungen möglich.</p> <p>1.1 Erdreihengrabstätte für 1 Sarg 675,00 €</p> <p>1.2 Urnenreihengrabstätte für 1 Urne 425,00 €</p> <p><b>Reihengräber inkl. Grabpflege (umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2023)</b></p> <p>1.3 Erdgrabstelle für 1 Sarg in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege 1.735,00 €</p> <p>1.4 Urnengrabstelle für 1 Urne in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege 1.090,00 €</p>	<p><b>1. Reihengrabstätten</b></p> <p>Die Vergabe der Grabplätze erfolgt der Reihe nach. Es sind keine Verlängerungen möglich.</p> <p>1.1 Erdreihengrabstätte für 1 Sarg 2.377,11 €</p> <p>1.2 Urnenreihengrabstätte für 1 Urne 1.113,18 €</p> <p><b>Reihengräber inkl. Grabpflege</b> Die Grabpflegeleistungen sind umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2027.</p> <p>1.3 Erdgrabstätte für 1 Sarg in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege 2.933,78 €</p> <p>1.4 Urnengrabstätte für 1 Urne in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege 1.188,38 €</p>

1.5 Urnengrabstelle für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung (für mind. 12 Urnen) inkl. Pflege	2.555,00 €	1.5 Urnengrab <del>stelle</del> <b>ätte</b> für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung (für mind. <b>26</b> Urnen) inkl. Pflege	4.210,69 €
1.6 Urnengrabstelle für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung (für mind. 26 Urnen) inkl. Pflege	2.040,00 €	1.6 Urnengrab <del>stelle</del> <b>ätte</b> für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung (für mind. 26 Urnen) inkl. Pflege ( <b>Bestattungen von Amtswegen</b> )	1.239,71 €
1.7 Grabstelle für 1 Sarg oder 1 Urne in Grabgemeinschaft für Stillgeborene Kinder inkl. Pflege	78,00 €	1.7 Grab <del>stelle</del> <b>ätte</b> für 1 Sarg oder 1 Urne in Grabgemeinschaft für Stillgeborene Kinder inkl. Pflege	78,00 €
<b>2. Wahlgrabstätten</b> Auf Wahlgrabstätten sind grundsätzlich mehrere Bestattungen zulässig. Verlängerungen des Nutzungsrechtes sind möglich. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Grablage. Verlängerungen oder Reservierungen werden taggenau angerechnet.		<b>2. Wahlgrabstätten</b> Auf Wahlgrabstätten sind grundsätzlich mehrere Bestattungen zulässig. Verlängerungen des Nutzungsrechtes sind möglich. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Grablage. Verlängerungen oder Reservierungen werden taggenau angerechnet.	
2.1 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 2 Urnen	855,00 €	2.1 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg <del>und 2 Urnen</del>	2.377,11 €
2.1.a) jährlich	34,20 €	2.1.a) jährlich	95,08 €
2.2 Erdwahlgrabstätte für 2 Säрге und 4 Urnen	1.365,00 €	2.2 Erdwahlgrabstätte für 2 Säрге <del>und 4 Urnen</del>	4.754,22 €
2.2.a) jährlich	54,60 €	2.2.a) jährlich	190,17 €
2.3 Erdwahlgrabstätte für 4 Säрге und 8 Urnen	2.050,00 €	2.3 <b>je weitere Erdwahlgrabstätte</b>	2.377,11 €
2.3.a) jährlich	82,00 €	2.3.a) jährlich	95,08 €
2.4 Erdwahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre für 1 Sarg	200,00 €	2.4 Erdwahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre für 1 Sarg	200,00 €
2.4.a) jährlich	10,00 €	2.4.a) jährlich	10,00 €
2.5 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	490,00 €	2.5 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	1.855,30 €
2.5.a) jährlich	24,50 €	2.5.a) jährlich	92,77 €
2.6 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	725,00 €	2.6 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	3.339,55 €
2.6.a) jährlich	36,25 €	2.6.a) jährlich	166,98 €
		<b>2.7 Aufbettung einer Urne auf Erdwahlgrabstätte</b>	742,12 €
		<b>2.7.a) jährlich</b>	37,11 €
<b>Wahlgräber inkl. Grabpflege (umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2023)</b>		<b>Wahlgräber inkl. Grabpflege</b> <b>Die Grabpflegeleistungen sind</b> umsatzsteuerpflichtig ab <b>01.01.2027.</b>	
2.7 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege	4.310,00 €	2.8 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und <b>2</b> Urnen in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege	6.055,47 €

2.7.a) jährlich	172,40 €	2.8.a) jährlich	242,22 €
2.8 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege	2.765,00 €	2.9 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege	2.250,30 €
2.8.a) jährlich	138,25 €	2.9.a) jährlich	112,52 €
2.9 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft am Baum inkl. Pflege	2.765,00 €	2.10 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft am Baum inkl. Pflege	3.312,54 €
2.9.a) jährlich	138,25 €	2.10.a) jährlich	165,63 €
2.10 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen am Einzelgehölz/Baum inkl. Pflege	3.220,00 €	2.11 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen am Einzelgehölz/Baum inkl. Pflege	3.682,32 €
2.10.a) jährlich	161,00 €	2.11.a) jährlich	184,12 €
<b>(2) Gebühren für Aufbewahrung, Benutzung der Räumlichkeiten und Trauerfeiern am Grab / Beerdigungen</b>		<b>(2) Gebühren für Aufbewahrung, Benutzung der Räumlichkeiten und Trauerfeiern am Grab / Beerdigungen</b>	
<b>1. Leichenkammer</b>	35,00 €	<b>1. Leichenkammer</b>	42,45 €
Die Gebühr beinhaltet: – die Annahme und Aufbewahrung eines Sarges (max. 10 Std.) einer Urne (max. 10 Tage) bis zur Bestattung		Die Gebühr beinhaltet: – die Annahme und Aufbewahrung eines Sarges (max. 10 Std.) einer Urne (max. 10 Tage) bis zur Bestattung	
<b>2. Große Feierhalle</b>		<b>2. Große Feierhalle</b>	
2.1 zur Durchführung einer Trauerfeier (30 Min.)	280,00 €	2.1 zur Durchführung einer Trauerfeier <del>(30 Min.)</del>	380,60 €
<b>Die Gebühr beinhaltet:</b> – die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme – die Benutzung des Warteraumes – die Benutzung der großen Feierhalle inkl. Ausstattung – den Kranztransport zur Grabstätte – den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung Inanspruchnahme der Trauerhalle insgesamt: 90 Min.		<b>Inanspruchnahme der Trauerhalle insg.: 90 Min.</b> <b>Die Gebühr beinhaltet:</b> – die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme – die Benutzung des Warteraumes – die Benutzung der großen Feierhalle inkl. Ausstattung – den Kranztransport zur Grabstätte – den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung	
2.2 je weitere 30 Minuten	93,50 €	2.2 je weitere 30 Minuten	126,87 €
2.3 für öffentliche Veranstaltungen im Rahmen des Widmungszweckes, die die Würde des Raumes und des Friedhofs unangetastet lassen (75 Min.)	105,00 €	2.3 für öffentliche Veranstaltungen im Rahmen des Widmungszweckes, die die Würde des Raumes und des Friedhofs unangetastet lassen (30 Min.)	126,87 €
2.4 je weitere 30 Minuten	52,50 €	2.4 je weitere 30 Minuten	126,87 €

3. Abschiedsraum 3.1 zur Durchführung einer Trauerfeier / Abschiednahme für max. 12 Personen (30 Min.)	175,50 €	3. Abschiedsraum 3.1 zur Durchführung einer Trauerfeier / Abschiednahme für max. 12 Personen (30 Min.)	491,01 €
Die Gebühr beinhaltet: – die Benutzung des Abschiedsraumes inkl. Ausstattung – die Benutzung des Warteraumes – den Kranztransport zur Grabstätte – den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung		Die Gebühr beinhaltet: – die Benutzung des Abschiedsraumes inkl. Ausstattung – die Benutzung des Warteraumes – den Kranztransport zur Grabstätte – den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung	
3.2 je weitere 30 Minuten	58,50 €	3.2 je weitere 30 Minuten	491,01 €
4. Kleine Kapelle auf dem Westfriedhof 4.1 zur Durchführung einer Trauerfeier an einer Urne für max. 10 Personen (30 Min.)	140,50 €	4. Kleine Kapelle auf dem Westfriedhof 4.1 zur Durchführung einer Trauerfeier an einer Urne für max. 10 Personen (30 Min.)	820,31 €
Die Gebühr beinhaltet: – die Benutzung der Kapelle inkl. Ausstattung – den Kranztransport zur Grabstätte – den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung		Die Gebühr beinhaltet: – die Benutzung der Kapelle inkl. Ausstattung – den Kranztransport zur Grabstätte – den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung	
4.2 je weitere 30 Minuten	47,00 €	4.2 je weitere 30 Minuten	820,31 €
5. Durchführung einer Trauerfeier am Grab bzw. einer Beerdigung – ohne Nutzung der Trauerräumlichkeiten (45 Min.)	80,00 €	5. Durchführung einer Trauerfeier am Grab bzw. einer Beerdigung – ohne Nutzung der Trauerräumlichkeiten (45 Min.)	61,09 €
5.1 je weitere 30 Minuten	40,00 €	5.1 je weitere 30 Minuten	
<b>(3) Bestattungsgebühren</b>		<b>(3) Bestattungsgebühren</b>	
Die Gebühr für die Grabherstellung beinhaltet:		Die Gebühr für die Grabherstellung beinhaltet:	
1. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen über 6 Jahre, Mo.-Fr.		1. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen über 6 Jahre, Mo.-Fr.	
1.1 maschinell	620,00 €	1.1 maschinell	530,86 €
1.2 manuell	860,00 €	1.2 manuell	1.788,16 €
2. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen bis 6 Jahre, Mo.-Fr.	255,00 €	2. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen bis 6 Jahre, Mo.-Fr.	223,52 €
3. Grabherstellung für eine Urne	80,00 €	3. Grabherstellung für eine Urne	111,03 €
<b>(4) Gebühren für Trägerleistungen und Kranztransporte</b>		<b>(4) Gebühren für Trägerleistungen und Kranztransporte</b>	
1. Annahme und Transport von einem Sarg pro Träger	39,00 €	1. Annahme und Transport von einem Sarg pro Träger	81,45 €

2. Trägerleistung für anonyme Erdbestattung mit 4 Trägern	156,00 €	2. Trägerleistung für anonyme Erdbestattung mit 4 Trägern	325,80 €
3. Trägerleistung für eine Urne pro Träger	45,00 €	3. Trägerleistung für eine Urne pro Träger	81,45 €
4. Kranztransport zur Grabstätte ohne Nutzung der Friedhofsräumlichkeiten	40,00 €	4. Kranztransport zur Grabstätte ohne Nutzung der Friedhofsräumlichkeiten	81,45 €
<b>(5) Gebühren für Ausbettungen</b>		<b>(5) Gebühren für Ausbettungen</b>	
1. Ausbettung eines Sarges	1.400,00 €	1. Ausbettung eines Sarges	969,50 €
Die Gebühr beinhaltet:		Die Gebühr beinhaltet:	
- Einbeziehung des Gesundheitsamtes		- Einbeziehung des Gesundheitsamtes	
- spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal		- spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal	
- Öffnen und Schließen des Grabes per Handarbeit sowie das Heben und		- Öffnen und Schließen des Grabes per Handarbeit sowie das Heben und	
Sichern des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativen Behältnis		Sichern des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativen Behältnis	
- Überführung zu einem anderen Grabplatz auf dem Friedhof		- Überführung zu einem anderen Grabplatz auf dem Friedhof	
Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren werden nicht erlassen/erstattet.		Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren werden nicht erlassen/erstattet.	
2. Ausbettung einer Urne	485,00 €	2. Ausbettung einer Urne	605,94 €
Die Gebühr beinhaltet:		Die Gebühr beinhaltet:	
- Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne		- Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne	
- die Überführung zum anderen Grabplatz auf dem Friedhof		- die Überführung zum anderen Grabplatz auf dem Friedhof	
Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren werden nicht erlassen/erstattet.		Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren werden nicht erlassen/erstattet.	
<b>(6) Gebühren für zusätzliche Leistungen</b>		<b>(6) Gebühren für zusätzliche Leistungen</b>	
(umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2023)		(Die Grabpflegeleistungen sind umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2027.)	
1. Stundensatz Verwaltungsmitarbeiter/in	47,50 €	1. Stundensatz Verwaltungspersonal	51,11 €
2. Einsatz von friedhofsgärtnerischem Personal, pro Person je angefangene Stunde	41,00 €	2. Einsatz von friedhofsgärtnerischem Personal, pro Person je angefangene Stunde	44,00 €
3. Einsatz eines Fahrzeuges je angefangene Stunde	28,00 €	<del>3. Einsatz eines Fahrzeuges je angefangene Stunde</del>	
4. Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangene Stunde	17,00 €	<del>4. Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangene Stunde</del>	
5. Mindestpflege von Grabstätten nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeiten pro Jahr:		3. Mindestpflege von Grabstätten nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeiten pro Jahr:	
5.1 Erdgrabstätten pro m <sup>2</sup>	15,20 €	3.1 Erdgrabstätten <del>pro m<sup>2</sup></del>	28,51 €
5.2 Urnengrabstätten pro m <sup>2</sup>	73,50 €	3.2 Urnengrabstätten <del>pro m<sup>2</sup></del>	19,00 €

<p><b>(7) Verwaltungsgebühren</b> Die Verwaltungsgebühren werden nach dem, mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen für:</p> <p>1. Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je 16,00 €</p> <p>2. Beschaffung von Unterlagen und Dokumenten von anderen Behörden und Institutionen je 20,00 €</p> <p>3. Leistungen zum Bestattungsprozess (Terminabstimmungen, Erstellung von Urnenanforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen) 35,00 €</p> <p>4. Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung</p> <p>4.1 für ein stehendes Grabmal je 33,00 €</p> <p>4.2 für ein liegendes Grabmal je 22,00 €</p> <p>5. Genehmigung eines Antrag zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je 71,00 €</p> <p>6. Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr je 58,00 € Fahrgenehmigungen werden auf Antrag nur nutzungsberechtigten Personen erteilt, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "G" oder "aG"vorweisen können.</p> <p>7. Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten</p> <p>7.1 pro Kalenderjahr: 90,00 €</p> <p>7.2 Einzelfallbezogen: 33,00 €</p> <p>8. Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene 1/2 Stunde 25,00 €</p> <p>9. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung (Nummern 4, 5, 6 und 7) abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 – 75 % der Gebühr zu entrichten, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre.</p> <p>10. Für die Zurückweisung von Widersprüchen beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.</p>	<p><b>(7) Verwaltungsgebühren</b> Die Verwaltungsgebühren werden nach dem, mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen für:</p> <p>1. Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je <b>Dokument</b> 12,92 €</p> <p>2. Beschaffung von Unterlagen und Dokumenten von anderen Behörden und Institutionen je 17,23 €</p> <p>3. Leistungen zum Bestattungsprozess (Terminabstimmungen, Erstellung von Urnenanforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen) 25,85 €</p> <p>4. Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung</p> <p>4.1 für ein stehendes Grabmal je 48,83 €</p> <p>4.2 für ein liegendes Grabmal je 32,56 €</p> <p>5. Genehmigung eines Antrag zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je 77,54 €</p> <p>6. Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr je 38,77 € Fahrgenehmigungen werden auf Antrag nur nutzungsberechtigten Personen erteilt, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "G" oder "aG"vorweisen können.</p> <p>7. Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten</p> <p>7.1 pro Kalenderjahr: 103,39 €</p> <p>7.2 Einzelfallbezogen: 12,92 €</p> <p>8. Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene 1/2 Stunde 25,85 €</p> <p>9. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung (Nummern 4, 5, 6 und 7) abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 – 75 % der Gebühr zu entrichten, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre. <b>Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.</b></p> <p>10. Für die Zurückweisung von Widersprüchen beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.</p>
---	--

**§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.10.2021 einschließlich aller  
Änderungssatzungen außer Kraft.

**§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.10.2021 in der Fassung der 1.  
Änderungssatzung vom 12.12.2024 außer Kraft.

# Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), der §§ 1, 2, 4 bis 6 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V in der Fassung vom 3. Juli 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1164, ber. 1326)), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom \_\_.\_\_.2025 folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

## § 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen in Anspruch nimmt.
- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung der Friedhofsverwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen, mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

## § 4 Gebührentarif

### (1) Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen. Sie gelten für die Dauer der Ruhezeiten pro Grabstätte.

Die Ruhezeiten betragen für:

- Särge von Verstorbenen über 6 Jahre	25 Jahre
- Särge von Verstorbenen bis 6 Jahre	20 Jahre
- Urnen	20 Jahre
- Stillgeborene Kinder	4 Jahre

Die Gebühren der pflegefreien Grabarten (Reihengräber inkl. Grabpflege, Wahlgräber inkl. Grabpflege) setzen sich zusammen aus Grabnutzungsgebühren und den Kosten für Grabpflegeleistungen (Herstellungs- und Unterhaltungsaufwand der Grabanlagen für die Dauer der gesamten Ruhezeiten). Alle Beträge in dieser Satzung sind Nettoangaben. Für Grabpflegeleistungen und zusätzliche Leistungen gem. § 4 Abs. 6 ist ab dem 01.01.2027 Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz zu erheben.

Die Grabarten, die von der Umsatzsteuerpflicht betroffen sind, sind unter den Punkten 1.3 bis 1.7 sowie 2.8 bis 2.11 dieser Satzung aufgeführt.

### 1. Reihengrabstätten

Die Vergabe der Grabplätze erfolgt der Reihe nach. Es sind keine Verlängerungen möglich.

1.1 Erdreihengrabstätte für 1 Sarg 2.139,40 €

1.2 Urnenreihengrabstätte für 1 Urne 1.001,86 €

#### Reihengräber inkl. Grabpflege

Die Grabpflegeleistungen sind umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2027.

1.3 Erdgrabstätte für 1 Sarg in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege 2.640,40 €  
Grabnutzungsgebühr 2.139,40 € zzgl. Grabpflegekosten 501,00 €

1.4 Urnengrabstätte für 1 Urne in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege 1.069,54 €  
Grabnutzungsgebühr 708,81 € zzgl. Grabpflegekosten 360,73 €

1.5 Urnengrabstätte für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung inkl. Pflege, 3.789,62 €  
Anlage für mind. 26 Urnen  
Grabnutzungsgebühr 1.001,86 € zzgl. Grabpflegekosten 2.787,76 €

1.6 Urnengrabstätte für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung inkl. Pflege 1.115,74 €  
(Bestattungen von Amtswegen), Anlage für mind. 26 Urnen  
Grabnutzungsgebühr 1.001,86 € zzgl. Grabpflegekosten 113,88 €

1.7 Grabstätte für 1 Sarg oder 1 Urne in Grabgemeinschaft für stillgeborene Kinder inkl. Pflege Grabnutzungsgebühr 62,00 € zzgl. Grabpflegekosten 16,00 €	78,00 €
--	---------

## 2. Wahlgrabstätten

Auf Wahlgrabstätten sind grundsätzlich mehrere Bestattungen zulässig. Verlängerungen des Nutzungsrechtes sind möglich. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Grablage.

Verlängerungen oder Reservierungen werden taggenau angerechnet.

2.1 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg (Aufbettung von max. 2 Urnen möglich)	2.139,40 €
2.1.a) jährlich	85,57 €
2.2 Erdwahlgrabstätte für 2 Säрге (Aufbettung von max. 4 Urnen möglich)	4.278,80 €
2.2.a) jährlich	171,15 €
2.3 je weitere Erdwahlgrabstätte (Aufbettung von max. 2 Urnen möglich)	2.139,40 €
2.3.a) jährlich	85,58 €
2.4 Erdwahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre für 1 Sarg	200,00 €
2.4.a) jährlich	10,00 €
2.5 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	1.669,77 €
2.5.a) jährlich	83,49 €
2.6 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	3.005,60 €
2.6.a) jährlich	150,28 €
2.7 Aufbettung einer Urne auf Erdwahlgrabstätte	667,91 €
2.7.a) jährlich	33,40 €

### Wahlgräber inkl. Grabpflege

Die Grabpflegeleistungen sind umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2027.

2.8 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 2 Urnen in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege Grabnutzungsgebühr 3.809,17 € zzgl. Grabpflegekosten 1.640,75 €	5.449,92 €
2.8.a) jährlich	218,00 €
2.9 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege Grabnutzungsgebühr 1.669,77 € zzgl. Grabpflegekosten 355,50 €	2.025,27 €
2.9.a) jährlich	101,27 €
2.10 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft am Baum inkl. Pflege Grabnutzungsgebühr 2.922,10 € zzgl. Grabpflegekosten 59,19 €	2.981,29 €
2.10.a) jährlich	149,07 €
2.11 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen am Einzelgehölz/Baum inkl. Pflege Grabnutzungsgebühr 3.005,60 € zzgl. Grabpflegekosten 308,49 €	3.314,09 €
2.11.a) jährlich	165,71 €

<b>(2) Gebühren für Aufbewahrung, Benutzung der Räumlichkeiten und Trauerfeiern am Grab/Beerdigungen</b>	
1. Leichenkammer	38,20 €
Die Gebühr beinhaltet:	
- die Annahme und Aufbewahrung eines Sarges (max. 10 Std.) einer Urne (max. 10 Tage) bis zur Beerdigung	
2. Große Feierhalle	
2.1 zur Durchführung einer Trauerfeier	342,54 €
<b>Inanspruchnahme der Feierhalle insg.: 90 Min.</b>	
Die Gebühr beinhaltet:	
- die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme	
- die Benutzung des Warteraumes	
- die Benutzung der großen Feierhalle inkl. Ausstattung	
- den Kranztransport zur Grabstätte	
- den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung	
2.2 je weitere 30 Minuten	114,18 €
2.3 für öffentliche Veranstaltungen im Rahmen des Widmungszweckes, die die Würde des Raumes und des Friedhofs unangetastet lassen (30 Min.)	114,18 €
2.4 je weitere 30 Minuten	114,18 €
3. Abschiedsraum	
3.1 zur Durchführung einer Trauerfeier / Abschiednahme für max. 12 Personen (30 Min.)	441,91 €
Die Gebühr beinhaltet:	
- die Benutzung des Abschiedsraumes inkl. Ausstattung	
- die Benutzung des Warteraumes	
- den Kranztransport zur Grabstätte	
- den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung	
3.2 je weitere 30 Minuten	441,91 €
4. Kleine Kapelle auf dem Westfriedhof	
4.1 zur Durchführung einer Trauerfeier an einer Urne für max. 10 Personen (30 Min.)	738,28 €
Die Gebühr beinhaltet:	
- die Benutzung der Kapelle inkl. Ausstattung	
- den Kranztransport zur Grabstätte	
- den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung	
4.2 je weitere 30 Minuten	738,28 €
5. Durchführung einer Trauerfeier am Grab bzw. einer Beerdigung – ohne Nutzung der Räumlichkeiten (45 Min.)	54,98 €

### (3) Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Grabherstellung beinhaltet:

- die Bereitstellung von Grabverbaumaterial, Laufrosten und Grabmatten
- das Ausheben sowie anschließende Verfüllen des Grabes
- das Aufstellen des Streubehälters

1. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen über 6 Jahre, Mo.-Fr.

1.1 maschinell	477,77 €
1.2 manuell	1.609,35 €
2. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen bis 6 Jahre, Mo.-Fr.	201,17 €
3. Grabherstellung für eine Urne	99,92 €

### (4) Gebühren für Trägerleistungen und Kranztransporte

1. Annahme und Transport von einem Sarg pro Träger	73,30 €
2. Trägerleistung für anonyme Erdbestattung mit 4 Trägern	293,20 €
3. Trägerleistung für eine Urne pro Träger	73,30 €
4. Kranztransport zur Grabstätte ohne Nutzung der Friedhofsräumlichkeiten	73,30 €

### (5) Gebühren für Ausbettungen

1. Ausbettung eines Sarges	872,55 €
----------------------------	----------

Die Gebühr beinhaltet:

- Einbeziehung des Gesundheitsamtes
- spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal
- Öffnen und Schließen des Grabes per Handarbeit sowie das Heben und Sichern des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativen Behältnis
- Überführung zu einem anderen Grabplatz auf dem Friedhof

Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren und Pflegekosten werden nicht erlassen/erstattet.

2. Ausbettung einer Urne	545,35 €
--------------------------	----------

Die Gebühr beinhaltet:

- Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne
- die Überführung zum anderen Grabplatz auf dem Friedhof

Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren und Pflegekosten werden nicht erlassen/erstattet.

### (6) Gebühren für zusätzliche Leistungen

(Die Grabpflegeleistungen sind umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2027)

1. Stundensatz Verwaltungspersonal	46,00 €
2. Einsatz von friedhofsgärtnerischem Personal, pro Person je angefangene Stunde	39,60 €
3. Mindestpflege von Grabstätten nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeiten pro Jahr:	
3.1 Erdgrabstätten	25,66 €
3.2 Urnengrabstätten	17,10 €

### (7) Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden nach dem, mit der Amtshandlung verbundenen

Verwaltungsaufwand bemessen für:

1. Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je Dokument	11,63 €
---	---------

2. Beschaffung von Unterlagen und Dokumenten von anderen Behörden und Institutionen je	15,51 €
3. Leistungen für Bestattungsprozess (Terminabstimmungen, Erstellung von Urnenanforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen)	23,26 €
4. Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung	
4.1 für ein stehendes Grabmal je	43,95 €
4.2 für ein liegendes Grabmal je	29,30 €
5. Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je	69,79 €
6. Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr je	34,89 €
Fahrgenehmigungen werden auf Antrag nur nutzungsberechtigten Personen erteilt, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ oder "aG" vorweisen können.	
7. Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten	
7.1 pro Kalenderjahr:	93,05 €
7.2 Einzelfallbezogen:	11,63 €
8. Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene 1/2 Stunde	23,26 €
9. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung (Nummern 4, 5, 6 und 7) abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 – 75 % der Gebühr zu entrichten, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.	
10. Für die Zurückweisung von Widersprüchen beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.	

### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.10.2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2024 außer Kraft.

Wismar, den

Dienstsiegel

Thomas Beyer  
Bürgermeister

## Synopse zur Friedhofsgebührensatzung

Friedhofsgebührensatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung	Friedhofssatzung der Hansestadt Wismar vom xx.xx.2025
<p><b>§ 1 Gebührenpflicht</b>  Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.  Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p><b>§ 1 Gebührenpflicht</b>  Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.  Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p><b>§ 2 Gebührenschuldner</b>  (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen in Anspruch nimmt.  (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung der Friedhofsverwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat.  (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p><b>§ 2 Gebührenschuldner</b>  (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen in Anspruch nimmt.  (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung der Friedhofsverwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat.  (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>
<p><b>§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</b>  (1) Die Benutzungsgebühren entstehen, mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.  (2) Die Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.  (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.</p>	<p><b>§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</b>  (1) Die Benutzungsgebühren entstehen, mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.  (2) Die Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.  (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.</p>

§ 4 Gebührentarif (1) Grabnutzungsgebühren	§ 4 Gebührentarif (1) Grabnutzungsgebühren
<p>Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen. Sie gelten für die Dauer der Ruhezeiten pro Grabstätte.</p> <p>Die Ruhezeiten betragen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Säрге von Verstorbenen über 6 Jahre 25 Jahre</li> <li>- Säрге von Verstorbenen bis 6 Jahre 20 Jahre</li> <li>- Urnen 20 Jahre</li> <li>- Stillgeborene Kinder 4 Jahre</li> </ul> <p>Die Gebühren der pflegefreien Grabarten setzen sich zusammen aus Grabnutzungsgebühren und den Kosten für Pflegeleistungen (Herstellungs- und Unterhaltungsaufwand der Grabanlagen für die Dauer der gesamten Ruhezeiten). Alle Beträge in dieser Satzung sind Nettoangaben. Für Grabpflegeleistungen und zusätzliche Leistungen gem. § 4 Abs. 6 ist ab dem 01.01.2023 Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz zu erheben.</p>	<p>Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen. Sie gelten für die Dauer der Ruhezeiten pro Grabstätte.</p> <p>Die Ruhezeiten betragen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Säрге von Verstorbenen über 6 Jahre 25 Jahre</li> <li>- Säрге von Verstorbenen bis 6 Jahre 20 Jahre</li> <li>- Urnen 20 Jahre</li> <li>- Stillgeborene Kinder 4 Jahre</li> </ul> <p>Die Gebühren der pflegefreien Grabarten (Reihengräber inkl. Grabpflege, Wahlgräber inkl. Grabpflege) setzen sich zusammen aus Grabnutzungsgebühren und den Kosten für Grabpflegeleistungen (Herstellungs- und Unterhaltungsaufwand der Grabanlagen für die Dauer der gesamten Ruhezeiten). Alle Beträge in dieser Satzung sind Nettoangaben. Für Grabpflegeleistungen und zusätzliche Leistungen gem. § 4 Abs. 6 ist ab dem 01.01.2027 Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz zu erheben.</p> <p>Die Grabarten, die von der Umsatzsteuerpflicht betroffen sind, sind unter den Punkten 1.3 bis 1.7 sowie 2.8 bis 2.11 dieser Satzung aufgeführt.</p>
<p><b>1. Reihengrabstätten</b></p> <p>Die Vergabe der Grabplätze erfolgt der Reihe nach. Es sind keine Verlängerungen möglich.</p> <p>1.1 Erdreihengrabstätte für 1 Sarg 675,00 €</p> <p>1.2 Urnenreihengrabstätte für 1 Urne 425,00 €</p> <p><b>Reihengräber inkl. Grabpflege (umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2023)</b></p> <p>1.3 Erdgrabstelle für 1 Sarg in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege 1.735,00 €</p> <p>1.4 Urnengrabstelle für 1 Urne in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege 1.090,00 €</p>	<p><b>1. Reihengrabstätten</b></p> <p>Die Vergabe der Grabplätze erfolgt der Reihe nach. Es sind keine Verlängerungen möglich.</p> <p>1.1 Erdreihengrabstätte für 1 Sarg 2.139,40 €</p> <p>1.2 Urnenreihengrabstätte für 1 Urne 1.001,86 €</p> <p><b>Reihengräber inkl. Grabpflege</b> Die Grabpflegeleistungen sind umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2027.</p> <p>1.3 Erdgrabstätte für 1 Sarg in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege 2.640,40 €</p> <p>1.4 Urnengrabstätte für 1 Urne in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege 1.069,54 €</p>

1.5 Urnengrabstelle für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung (für mind. 12 Urnen) inkl. Pflege	2.555,00 €	1.5 Urnengrab <del>stelle</del> <b>ätte</b> für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung (für mind. <b>26</b> Urnen) inkl. Pflege	3.789,62 €
1.6 Urnengrabstelle für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung (für mind. 26 Urnen) inkl. Pflege	2.040,00 €	1.6 Urnengrab <del>stelle</del> <b>ätte</b> für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung (für mind. 26 Urnen) inkl. Pflege ( <b>Bestattungen von Amtswegen</b> )	1.115,74 €
1.7 Grabstelle für 1 Sarg oder 1 Urne in Grabgemeinschaft für Stillgeborene Kinder inkl. Pflege	78,00 €	1.7 Grab <del>stelle</del> <b>ätte</b> für 1 Sarg oder 1 Urne in Grabgemeinschaft für Stillgeborene Kinder inkl. Pflege	78,00 €
<b>2. Wahlgrabstätten</b> Auf Wahlgrabstätten sind grundsätzlich mehrere Bestattungen zulässig. Verlängerungen des Nutzungsrechtes sind möglich. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Grablage. Verlängerungen oder Reservierungen werden taggenau angerechnet.		<b>2. Wahlgrabstätten</b> Auf Wahlgrabstätten sind grundsätzlich mehrere Bestattungen zulässig. Verlängerungen des Nutzungsrechtes sind möglich. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Grablage. Verlängerungen oder Reservierungen werden taggenau angerechnet.	
2.1 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 2 Urnen	855,00 €	2.1 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg <del>und 2 Urnen</del>	2.139,40 €
2.1.a) jährlich	34,20 €	2.1.a) jährlich	85,57 €
2.2 Erdwahlgrabstätte für 2 Säрге und 4 Urnen	1.365,00 €	2.2 Erdwahlgrabstätte für 2 Säрге <del>und 4 Urnen</del>	4.278,80 €
2.2.a) jährlich	54,60 €	2.2.a) jährlich	171,15 €
2.3 Erdwahlgrabstätte für 4 Säрге und 8 Urnen	2.050,00 €	2.3 <b>je weitere Erdwahlgrabstätte</b>	2.139,40 €
2.3.a) jährlich	82,00 €	2.3.a) jährlich	85,58 €
2.4 Erdwahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre für 1 Sarg	200,00 €	2.4 Erdwahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre für 1 Sarg	200,00 €
2.4.a) jährlich	10,00 €	2.4.a) jährlich	10,00 €
2.5 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	490,00 €	2.5 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	1.669,77 €
2.5.a) jährlich	24,50 €	2.5.a) jährlich	83,49 €
2.6 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	725,00 €	2.6 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	3.005,60 €
2.6.a) jährlich	36,25 €	2.6.a) jährlich	150,28 €
		<b>2.7 Aufbettung einer Urne auf Erdwahlgrabstätte</b>	667,91 €
		<b>2.7.a) jährlich</b>	33,40 €
<b>Wahlgräber inkl. Grabpflege (umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2023)</b>		<b>Wahlgräber inkl. Grabpflege</b> <b>Die Grabpflegeleistungen sind</b> umsatzsteuerpflichtig ab <b>01.01.2027.</b>	
2.7 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege	4.310,00 €	2.8 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und <b>2</b> Urnen in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege	5.449,92 €

2.7.a) jährlich	172,40 €	2.8.a) jährlich	218,00 €
2.8 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege	2.765,00 €	2.9 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege	2.025,27 €
2.8.a) jährlich	138,25 €	2.9.a) jährlich	101,27 €
2.9 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft am Baum inkl. Pflege	2.765,00 €	2.10 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft am Baum inkl. Pflege	2.981,29 €
2.9.a) jährlich	138,25 €	2.10.a) jährlich	149,07 €
2.10 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen am Einzelgehölz/Baum inkl. Pflege	3.220,00 €	2.11 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen am Einzelgehölz/Baum inkl. Pflege	3.314,09 €
2.10.a) jährlich	161,00 €	2.11.a) jährlich	165,71 €
<b>(2) Gebühren für Aufbewahrung, Benutzung der Räumlichkeiten und Trauerfeiern am Grab / Beerdigungen</b>		<b>(2) Gebühren für Aufbewahrung, Benutzung der Räumlichkeiten und Trauerfeiern am Grab / Beerdigungen</b>	
<b>1. Leichenkammer</b>	35,00 €	<b>1. Leichenkammer</b>	38,20 €
Die Gebühr beinhaltet: – die Annahme und Aufbewahrung eines Sarges (max. 10 Std.) einer Urne (max. 10 Tage) bis zur Bestattung		Die Gebühr beinhaltet: – die Annahme und Aufbewahrung eines Sarges (max. 10 Std.) einer Urne (max. 10 Tage) bis zur Bestattung	
<b>2. Große Feierhalle</b>		<b>2. Große Feierhalle</b>	
2.1 zur Durchführung einer Trauerfeier (30 Min.)	280,00 €	2.1 zur Durchführung einer Trauerfeier ( <del>30 Min.</del> ) <b>Inanspruchnahme der Trauerhalle insg.: 90 Min.</b>	342,54 €
<b>Die Gebühr beinhaltet:</b> – die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme – die Benutzung des Warteraumes – die Benutzung der großen Feierhalle inkl. Ausstattung – den Kranztransport zur Grabstätte – den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung Inanspruchnahme der Trauerhalle insgesamt: 90 Min.		<b>Die Gebühr beinhaltet:</b> – die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme – die Benutzung des Warteraumes – die Benutzung der großen Feierhalle inkl. Ausstattung – den Kranztransport zur Grabstätte – den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung	
2.2 je weitere 30 Minuten	93,50 €	2.2 je weitere 30 Minuten	114,18 €
2.3 für öffentliche Veranstaltungen im Rahmen des Widmungszweckes, die die Würde des Raumes und des Friedhofs unangetastet lassen (75 Min.)	105,00 €	2.3 für öffentliche Veranstaltungen im Rahmen des Widmungszweckes, die die Würde des Raumes und des Friedhofs unangetastet lassen (30 Min.)	114,18 €
2.4 je weitere 30 Minuten	52,50 €	2.4 je weitere 30 Minuten	114,18 €

3. Abschiedsraum 3.1 zur Durchführung einer Trauerfeier / Abschiednahme für max. 12 Personen (30 Min.)	175,50 €	3. Abschiedsraum 3.1 zur Durchführung einer Trauerfeier / Abschiednahme für max. 12 Personen (30 Min.)	441,91 €
Die Gebühr beinhaltet: – die Benutzung des Abschiedsraumes inkl. Ausstattung – die Benutzung des Warteraumes – den Kranztransport zur Grabstätte – den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung		Die Gebühr beinhaltet: – die Benutzung des Abschiedsraumes inkl. Ausstattung – die Benutzung des Warteraumes – den Kranztransport zur Grabstätte – den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung	
3.2 je weitere 30 Minuten	58,50 €	3.2 je weitere 30 Minuten	441,91 €
4. Kleine Kapelle auf dem Westfriedhof 4.1 zur Durchführung einer Trauerfeier an einer Urne für max. 10 Personen (30 Min.)	140,50 €	4. Kleine Kapelle auf dem Westfriedhof 4.1 zur Durchführung einer Trauerfeier an einer Urne für max. 10 Personen (30 Min.)	738,28 €
Die Gebühr beinhaltet: – die Benutzung der Kapelle inkl. Ausstattung – den Kranztransport zur Grabstätte – den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung		Die Gebühr beinhaltet: – die Benutzung der Kapelle inkl. Ausstattung – den Kranztransport zur Grabstätte – den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung	
4.2 je weitere 30 Minuten	47,00 €	4.2 je weitere 30 Minuten	738,28 €
5. Durchführung einer Trauerfeier am Grab bzw. einer Beerdigung – ohne Nutzung der Trauerräumlichkeiten (45 Min.)	80,00 €	5. Durchführung einer Trauerfeier am Grab bzw. einer Beerdigung – ohne Nutzung der Trauerräumlichkeiten (45 Min.)	54,98 €
5.1 je weitere 30 Minuten	40,00 €	5.1 je weitere 30 Minuten	
<b>(3) Bestattungsgebühren</b>		<b>(3) Bestattungsgebühren</b>	
Die Gebühr für die Grabherstellung beinhaltet:		Die Gebühr für die Grabherstellung beinhaltet:	
1. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen über 6 Jahre, Mo.-Fr.		1. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen über 6 Jahre, Mo.-Fr.	
1.1 maschinell	620,00 €	1.1 maschinell	477,77 €
1.2 manuell	860,00 €	1.2 manuell	1.609,35 €
2. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen bis 6 Jahre, Mo.-Fr.	255,00 €	2. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen bis 6 Jahre, Mo.-Fr.	201,17 €
3. Grabherstellung für eine Urne	80,00 €	3. Grabherstellung für eine Urne	99,92 €
<b>(4) Gebühren für Trägerleistungen und Kranztransporte</b>		<b>(4) Gebühren für Trägerleistungen und Kranztransporte</b>	
1. Annahme und Transport von einem Sarg pro Träger	39,00 €	1. Annahme und Transport von einem Sarg pro Träger	73,30 €

2. Trägerleistung für anonyme Erdbestattung mit 4 Trägern	156,00 €	2. Trägerleistung für anonyme Erdbestattung mit 4 Trägern	293,20 €
3. Trägerleistung für eine Urne pro Träger	45,00 €	3. Trägerleistung für eine Urne pro Träger	73,30 €
4. Kranztransport zur Grabstätte ohne Nutzung der Friedhofsräumlichkeiten	40,00 €	4. Kranztransport zur Grabstätte ohne Nutzung der Friedhofsräumlichkeiten	73,30 €
<b>(5) Gebühren für Ausbettungen</b>		<b>(5) Gebühren für Ausbettungen</b>	
1. Ausbettung eines Sarges	1.400,00 €	1. Ausbettung eines Sarges	872,55 €
Die Gebühr beinhaltet:		Die Gebühr beinhaltet:	
- Einbeziehung des Gesundheitsamtes		- Einbeziehung des Gesundheitsamtes	
- spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal		- spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal	
- Öffnen und Schließen des Grabes per Handarbeit sowie das Heben und		- Öffnen und Schließen des Grabes per Handarbeit sowie das Heben und	
Sichern des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativen Behältnis		Sichern des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativen Behältnis	
- Überführung zu einem anderen Grabplatz auf dem Friedhof		- Überführung zu einem anderen Grabplatz auf dem Friedhof	
Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren werden nicht erlassen/erstattet.		Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren werden nicht erlassen/erstattet.	
2. Ausbettung einer Urne	485,00 €	2. Ausbettung einer Urne	545,35 €
Die Gebühr beinhaltet:		Die Gebühr beinhaltet:	
- Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne		- Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne	
- die Überführung zum anderen Grabplatz auf dem Friedhof		- die Überführung zum anderen Grabplatz auf dem Friedhof	
Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren werden nicht erlassen/erstattet.		Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren werden nicht erlassen/erstattet.	
<b>(6) Gebühren für zusätzliche Leistungen</b>		<b>(6) Gebühren für zusätzliche Leistungen</b>	
(umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2023)		(Die Grabpflegeleistungen sind umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2027.)	
1. Stundensatz Verwaltungsmitarbeiter/in	47,50 €	1. Stundensatz Verwaltungspersonal	46,00 €
2. Einsatz von friedhofsgärtnerischem Personal, pro Person je angefangene Stunde	41,00 €	2. Einsatz von friedhofsgärtnerischem Personal, pro Person je angefangene Stunde	39,60 €
3. Einsatz eines Fahrzeuges je angefangene Stunde	28,00 €	<del>3. Einsatz eines Fahrzeuges je angefangene Stunde</del>	
4. Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangene Stunde	17,00 €	<del>4. Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangene Stunde</del>	
5. Mindestpflege von Grabstätten nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeiten pro Jahr:		3. Mindestpflege von Grabstätten nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeiten pro Jahr:	
5.1 Erdgrabstätten pro m <sup>2</sup>	15,20 €	3.1 Erdgrabstätten <del>pro m<sup>2</sup></del>	25,66 €
5.2 Urnengrabstätten pro m <sup>2</sup>	73,50 €	3.2 Urnengrabstätten <del>pro m<sup>2</sup></del>	17,10 €

(7) Verwaltungsgebühren	(7) Verwaltungsgebühren
Die Verwaltungsgebühren werden nach dem, mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen für:	Die Verwaltungsgebühren werden nach dem, mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen für:
1. Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je	1. Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je <b>Dokument</b> <span style="float: right;">11,63 €</span>
2. Beschaffung von Unterlagen und Dokumenten von anderen Behörden und Institutionen je	2. Beschaffung von Unterlagen und Dokumenten von anderen Behörden und Institutionen je <span style="float: right;">15,51 €</span>
3. Leistungen zum Bestattungsprozess (Terminabstimmungen, Erstellung von Urnenanforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen)	3. Leistungen zum Bestattungsprozess (Terminabstimmungen, Erstellung von Urnenanforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen) <span style="float: right;">23,26 €</span>
4. Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung	4. Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung
4.1 für ein stehendes Grabmal je	4.1 für ein stehendes Grabmal je <span style="float: right;">43,95 €</span>
4.2 für ein liegendes Grabmal je	4.2 für ein liegendes Grabmal je <span style="float: right;">29,30 €</span>
5. Genehmigung eines Antrag zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je	5. Genehmigung eines Antrag zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je <span style="float: right;">69,79 €</span>
6. Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr je Fahrgenehmigungen werden auf Antrag nur nutzungsberechtigten Personen erteilt, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "G" oder "aG"vorweisen können.	6. Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr je <span style="float: right;">34,89 €</span> Fahrgenehmigungen werden auf Antrag nur nutzungsberechtigten Personen erteilt, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "G" oder "aG"vorweisen können.
7. Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten	7. Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten
7.1 pro Kalenderjahr:	7.1 pro Kalenderjahr: <span style="float: right;">93,05 €</span>
7.2 Einzelfallbezogen:	7.2 Einzelfallbezogen: <span style="float: right;">11,63 €</span>
8. Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene 1/2 Stunde	8. Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene 1/2 Stunde <span style="float: right;">23,26 €</span>
9. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung (Nummern 4, 5, 6 und 7) abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 – 75 % der Gebühr zu entrichten, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre.	9. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung (Nummern 4, 5, 6 und 7) abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 – 75 % der Gebühr zu entrichten, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre. <b>Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.</b>
10. Für die Zurückweisung von Widersprüchen beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.	10. Für die Zurückweisung von Widersprüchen beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

**§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.10.2021 einschließlich aller  
Änderungssatzungen außer Kraft.

**§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.10.2021 in der Fassung der 1.  
Änderungssatzung vom 12.12.2024 außer Kraft.

**Gebührensistem 2025 -2027**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten	Gebühr Verlängerung (pro Jahr) zzgl. Verwaltungskosten	Grabnutzungsgebühr	Herstellung / Unterhaltung / Pflege	Gebühr (neu) zzgl. Verwaltungskosten	90,00%	* Vorschlag: Ausnahme nach dem KAG M-V (keine 100%/90% Deckung)	Grabnutzung pro mögliche Bestattung / Jahr	Grabnutzung pro Grabstelle / Jahr	Pflege / Unterhaltung pro Jahr
					Gebühr (neu) 90 %				
Erdreihengrabstätte	95,08 €	2.377,11 €	- €	2.377,11 €	2.139,40 €		95,08 €	95,08 €	- €
anonyme Erdgemeinschaft	117,35 €	2.377,11 €	556,67 €	2.933,78 €	2.640,40 €		95,08 €	95,08 €	22,27 €
Grabstätten für stillgeborene Kinder	247,36 €	185,53 €	803,89 €	989,42 €	890,48 €	78,00 €	46,38 €	46,38 €	200,97 €
Erdwahlgrabstätte einstellig	95,08 €	2.377,11 €	- €	2.377,11 €	2.139,40 €		95,08 €	95,08 €	- €
Erdwahlgrabstätte zweistellig	190,17 €	4.754,22 €	- €	4.754,22 €	4.278,80 €		95,08 €	190,17 €	- €
je weitere Erdwahlgrabstätte	95,08 €	2.377,11 €	- €	2.377,11 €	2.139,40 €		95,08 €	95,08 €	- €
Kindergrab	77,18 €	1.543,61 €	- €	1.543,61 €	1.389,25 €	200,00 €	77,18 €	77,18 €	- €
Erdwahlgrabstätte für einen Sarg und zwei Urnen inkl. Pflege	242,22 €	4.232,41 €	1.823,06 €	6.055,47 €	5.449,92 €		56,43 €	169,30 €	72,92 €
Urnenreihengrabstätte	55,66 €	1.113,18 €	- €	1.113,18 €	1.001,86 €		55,66 €	55,66 €	- €
anonyme Urnengemeinschaft (UGA)	59,42 €	787,57 €	400,81 €	1.188,38 €	1.069,54 €		39,38 €	39,38 €	20,04 €
Urnengemeinschaft mit Namensnennung (UGN)	210,53 €	1.113,18 €	3.097,51 €	4.210,69 €	3.789,62 €		55,66 €	55,66 €	154,88 €
Urnenwahlgrabstätte zweistellig	92,77 €	1.855,30 €	- €	1.855,30 €	1.669,77 €		46,38 €	92,77 €	- €
Urnenwahlgrabstätte vierstellig	166,98 €	3.339,55 €	- €	3.339,55 €	3.005,60 €		41,74 €	166,98 €	- €
Urnenwahlgrabstätte im Rasen (UGR)	112,52 €	1.855,30 €	395,00 €	2.250,30 €	2.025,27 €		46,38 €	92,77 €	19,75 €
Urnenwahlgrabstätte am Baum	184,12 €	3.339,55 €	342,77 €	3.682,32 €	3.314,09 €		41,74 €	166,98 €	17,14 €
Urnenwahlgrabstätte in Baumgemeinschaft	165,63 €	3.246,78 €	65,76 €	3.312,54 €	2.981,29 €		40,58 €	162,34 €	3,29 €
Urnen - Beisetzung auf Erdwahlgrabstätte	37,11 €	742,12 €	- €	742,12 €	667,91 €		37,11 €	37,11 €	- €
Bestattungen von Amtswegen in Gemeinschaftsanlagen mit Namensnennung (BA)	61,99 €	1.113,18 €	126,53 €	1.239,71 €	1.115,74 €		55,66 €	55,66 €	6,33 €

II. Benutzungsgebühr Trauerhalle je Bestattung		Gebühr (neu) zzgl. Verwaltungskosten	Gebühr (neu) 90 %
Leichenkammer		42,45 €	38,20 €
Große Feierhalle		380,60 €	342,54 €
je weitere 30 Minuten		126,87 €	114,18 €
Abschiedsraum		491,01 €	441,91 €

je weitere 30 Minuten		491,01 €	441,91 €
Kleine Kapelle		820,31 €	738,28 €
je weitere 30 Minuten		820,31 €	738,28 €
Trauerfeier am Grab		61,09 €	

III. Ausheben und Verfüllen der Gräber (Bestattungen)		Gebühr (neu) zzgl. Verwaltungskosten	Gebühr (neu) 90 %
Grabherstellung bei Särgen maschinell		530,86 €	477,77 €
Grabherstellung bei Särgen manuell		1.788,16 €	1.609,35 €
Grabherstellung Kinder bis 6 Jahre		223,52 €	201,17 €
Grabherstellung je Urne		111,03 €	99,92 €
Annahme und Transport von einem Sarg; pro Träger		81,45 €	73,30 €
Trägerleistungen für anonyme Erdbestattungen 4 Trägern		325,80 €	293,22 €
Trägerleistung für eine Urne; pro Träger		81,45 €	73,30 €
Kranztransport zur Grabstätte		81,45 €	73,30 €
Ausbettung einer Urne		605,94 €	545,35 €
Ausbettung eines Sarges		969,50 €	872,55 €
Pflege bei Vorzeitiger Einebnung Erdgrab; pro Jahr		28,51 €	25,66 €
Pflege bei Vorzeitiger Einebnung Urnengrab; pro Jahr		19,00 €	17,10 €

IV. Verwaltungsgebühren		Gebühr (neu) zzgl. Verwaltungskosten	Gebühr (neu) 90 %
Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je Dokument		12,92 €	11,63 €
Beschaffung von Unterlagen und Dokumenten von anderen Behörden und Institutionen		17,23 €	15,51 €
Leistungen für Bestattungsprozess (Terminabstimmungen, Erstellung von Urnenanforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen)		25,85 €	23,26 €
Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung			
für ein stehendes Grabmal je		48,83 €	43,95 €
für ein liegendes Grabmal je		32,56 €	29,30 €
Genehmigung eines Antrag zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je		77,54 €	69,79 €
Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von 1 Jahr		38,77 €	34,89 €
Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten			
pro Kalenderjahr		103,39 €	93,05 €
Einzelfallbezogen		12,92 €	11,63 €
für die Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene 1/2 Stunde		25,85 €	23,26 €
weitere Tätigkeit Verwaltungspersonal		51,11 €	46,00 €
weitere Tätigkeit friedhofsgärtnerisches Personal		44,00 €	39,60 €

